

Verordnung über die Feldzeichen in der Armee (Feldzeichenverordnung)

vom 10. September 2003 (Stand am 30. September 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 115 Absatz 1¹ des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²,
verordnet:

Art. 1 Feldzeichen

¹ Eine Fahne als Feldzeichen führen:

- a. die Truppenkörper der Infanterie;
- b. die Truppenkörper der Genietruppen;
- c. die Truppenkörper der Rettungstruppen;
- d. die Truppenkörper der Sanitätstruppen;
- e. die Truppenkörper der Truppen für Militärische Sicherheit
- f. die Truppen für Einsätze zur Friedensförderung im Ausland

² Die übrigen Truppenkörper führen eine Standarte als Feldzeichen.

Art. 2 Gestaltung der Feldzeichen

¹ Die Feldzeichen enthalten das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach dem Bundesbeschluss vom 12. Dezember 1889³ betreffend das eidgenössische Wappen.

² Sie tragen eine Schleife in den eidgenössischen Farben.

³ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt in Weisungen die übrige Gestaltung der Feldzeichen.

Art. 3 Fahnen, Standarten und Fanions

¹ Das VBS kann für die in Artikel 1 nicht genannten Gliederungselemente des Departementsbereichs Verteidigung und der Armee, ausgenommen die Truppeneinheiten, das Führen einer Fahne oder Standarte und für höhere Staboffiziere das Führen eines Fanions vorsehen.

AS 2003 3485

¹ Dieser Art. ist seit 1. Jan. 2008 nicht mehr in Kraft. Siehe heute Art. 150 Abs. 1 des Militärgesetzes vom 3. Febr. 1995 (SR 510.10).

² SR 510.10

³ SR 111

² Die Fahnen, Standarten und Fanions nach Absatz 1 sind keine Feldzeichen.

³ Das VBS regelt in Weisungen die Gestaltung der Fahnen, Standarten und Fanions.

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹ Das VBS regelt in Weisungen den Umgang mit Feldzeichen, Fahnen, Standarten und Fanions. Es kann die Regelung an den Chef der Armee delegieren.

² Die Verordnung vom 17. November 1982⁴ über die Feldzeichen in der Armee wird aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁴ [AS 1982 2039]